



BDZ Qualitätsrichtlinie

BDZ Qualitätszeichen



Die vorliegenden Qualitätsbestimmungen sind vom BDZ Arbeitskreis "Betriebssicherheit" im Rahmen seines Auftrages für ein „Qualitätszeichen für Kleinkläranlagen“ gemeinsam mit den im BDZ e.V. vertretenen Behörden erarbeitet worden.

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Herausgeber in Absprache mit den beteiligten Herstellern und Behörden:

Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung - BDZ e.V.

Inhalt

Vorwort	Seite 3
1. Anwendungsbereich	Seite 4
2. Grundlagen	Seite 4
2.1 Erteilung des BDZ Qualitätszeichens	Seite 4
2.2 Dokumente	Seite 4
2.3 Unabhängige Überprüfung der Anforderungen der Qualitätsrichtlinie	Seite 5
2.4 Gebühren des BDZ Qualitätszeichens	Seite 5
2.5 Verstöße gegen die Einhaltung der BDZ Qualitätsrichtlinie	Seite 5
2.6 Entzug des Qualitätszeichens	Seite 6
3. Produktanforderungen	Seite 6
3.1 Geltungsbereich	Seite 6
3.2 Technische Ausrüstung	Seite 6
4. Planung bis zur Auftragserteilung	Seite 6
4.1 Kundengespräch	Seite 6
4.2 Kundenangebot	Seite 7
5. Einbau und Inbetriebnahme	Seite 7
5.1 Qualifikation des Einbaupersonals	Seite 7
5.2 Montage und Inbetriebnahme	Seite 8
6. Wartung	Seite 8
6.1 Wartungsangebot	Seite 8
6.2 Qualifizierung des Wartungspersonals	Seite 8
6.3 Produktbezogene Schulungen	Seite 8
7. Kundenservice	Seite 9
7.1 Hotline	Seite 9
7.2 Ersatzteilversorgung	Seite 9
7.3 Erweiterte Garantie der technischen Ausstattung	Seite 9

Vorwort

In der BDZ Qualitätsrichtlinie werden die Kriterien und Anforderungen an ein BDZ Qualitätszeichen beschrieben.

Das BDZ Qualitätszeichen ist eine freiwillige Verpflichtung der Hersteller von Kleinkläranlagen mit dem Ziel, Anforderungen festzulegen, die gesetzlich vorgegebene Mindestanforderungen ergänzen. Ziel ist es, die Qualität der Erzeugnisse sowie die Betriebssicherheit der dezentralen Abwasserreinigung mit Kleinkläranlagen zu verbessern. Ferner sollen die Kleinkläranlagen mit BDZ Qualitätszeichen als Dauerlösung eine gesicherte Abwasserreinigung auf dem Niveau einer zentralen Kläranlage sicherstellen.

Das Qualitätszeichen umfasst neben der Herstellung der Kleinkläranlage auch die gesamten mit dem Produkt verbundenen Leistungen wie Beratung, Einbau, Inbetriebnahme, Wartung und Service.

Durch die Einführung einer unabhängigen Überprüfung und damit der Kontrolle der Zusammenarbeit zwischen Herstellung, Verkauf und Anlagenbetrieb soll die größte Wirkung beim Anwender entstehen. Für eine breite Akzeptanz bei Planern, kommunalen Entscheidungsträgern und Wasserbehörden werden technische Lücken der Europäischen Normen (z.B. Bemessungsregeln, Regeln für das Aufstellen einer Baureihe) und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen gefüllt.

1. Anwendungsbereich

Das BDZ Qualitätszeichen gilt für Kleinkläranlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser einschließlich solchem aus Gaststätten und Gewerbebetrieben von bis zu 50 EW.

In diesen Kleinkläranlagen wird das gesamte häusliche Schmutzwasser bis zu einer vom Hersteller definierten Reinigungsanforderung behandelt. Kleinkläranlagen mit BDZ Qualitätszeichen werden komplett im Werk vorgefertigt, vor Ort montiert oder als Nachrüstsätze für geeignete Klärbehälter von einem Hersteller geliefert.

Komplette Kleinkläranlagen sind nach Bauproduktenrichtlinie auf der Grundlage der DIN EN 12566-3 oder einer Europäisch technischen Zulassung mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet und haben eine entsprechende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Verwendung CE-gekennzeichneter Produkte des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

Nachrüstsätze haben eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt für die Verwendung als Kleinkläranlage.

2. Grundlagen

2.1 Erteilung des BDZ Qualitätszeichens

Das BDZ Qualitätszeichen wird ausschließlich an Hersteller vergeben, die Mitglieder des BDZ sind.

Die Erteilung des BDZ Qualitätszeichens erfolgt durch den Vorstand und die Geschäftsführung jeweils für eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Für die Erteilung ist vom Hersteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich in der Lage ist, die nachfolgenden Qualitätsbestimmungen zu erfüllen.

Die Erteilung des BDZ Qualitätszeichens erfolgt nach einer Erstüberprüfung im Betrieb des Herstellers und der schriftlichen Abgabe der unter 2.2 genannten Dokumente.

Um das BDZ Qualitätszeichen nach Ablauf der Gültigkeit von fünf Jahren weiter tragen zu können, muss der Hersteller eine Verlängerung beim BDZ beantragen. Dazu sind die unter 2.2 genannten Dokumente erneut beim BDZ einzureichen.

2.2 Dokumente

Folgende Dokumente müssen zur Erteilung des BDZ Qualitätszeichens vorliegen:

- Eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen.
- Die dem Hersteller erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Gegebenenfalls sind die Nutzungsrechte der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.
- Technische Dokumentation des für die CE Kennzeichnung geprüften Produkts.
- Technische Dokumentation der Baureihe.
- Anlagenstammbblätter der Baureihe.
- Eine Referenzliste mit > 50 ausgelieferten und vom Hersteller oder einem anderen Fachbetrieb montierten Kleinkläranlagen.

- Der Qualifikationsnachweis der verantwortlichen technischen Leitung des Herstellers (Diplom-Ingenieur/-in oder Bachelor der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Umwelt- und Verfahrenstechnik oder vergleichbare Qualifikationen).
- Der Nachweis von Fachpersonal mit Mindestqualifikation „Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen“.
- Prüfprotokoll des Notified Body.

Der Inhaber des BDZ Qualitätszeichens ist berechtigt, das Zeichen uneingeschränkt auf sämtlichen Dokumenten und Produkten, für die das BDZ Qualitätszeichen vergeben worden ist, zu verwenden. Bei der Verwendung des BDZ Qualitätszeichens ist vom Hersteller gegenüber Kunden immer auf die mit dem Produkt verbundenen Gesamtleistungen zu verweisen.

Hersteller, die sowohl Produkte mit und ohne BDZ Qualitätszeichen vertreiben, sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die Unterschiede den Kunden gegenüber unmissverständlich deutlich zu machen. Dies muss zwingend durch einen anderen Produktnamen oder eine andere bauaufsichtliche Zulassungsnummer kenntlich gemacht werden.

Der Hersteller verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Anlagen mit dem BDZ Qualitätszeichen deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

2.3 Unabhängige Überprüfung der Anforderungen der Qualitätsrichtlinie

Für die unabhängige Überprüfung wird vom Hersteller ein deutscher Notified Body für DIN EN 12566 - 3, der Mitglied im BDZ ist, beauftragt. Dieser prüft vor Erteilung des BDZ Qualitätszeichens die Einhaltung der Anforderungen an das BDZ Qualitätszeichen.

Wenn der Hersteller in einzelnen Punkten von den Vorgaben der Richtlinie abweicht, muss er durch fachlich fundierte Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle mindestens das in der Richtlinie geforderte Qualitätsniveau nachweisen.

Der vom Hersteller beauftragte Notified Body wertet festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der BDZ Qualitätsrichtlinie. Bei einer positiven Empfehlung des Notified Body können der Vorstand und die Geschäftsführung das BDZ Qualitätszeichen erteilen.

Während der Prüfung festgestellte geringfügige Abweichungen sind innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung des BDZ Qualitätszeichens zu beheben und gegenüber dem Notified Body nachzuweisen.

Werden die Abweichungen nicht behoben, treten die in Punkt 2.6 getroffenen Regelungen in Kraft.

Dieses Verfahren gilt auch für die Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der Geltungsdauer von fünf Jahren.

2.4 Entgelt des BDZ Qualitätszeichens

Für das Antragsverfahren zum Erhalt des BDZ Qualitätszeichens wird vom Antragsteller ein Entgelt in Höhe von 500 € (zzgl. MwSt.) erhoben. Für den Antrag auf Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit von fünf Jahren wird ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 500 € (zzgl. MwSt.) erhoben. Der Jahresbeitrag für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung beträgt 1.000 € (zzgl. MwSt.).

2.5 Verstöße gegen die Einhaltung der BDZ Qualitätsrichtlinie

Bei Verstößen gegen die Grundgedanken der Qualitätsrichtlinie ist die Verleihung BDZ Qualitätszeichens durch den Vorstand und die Geschäftsführung des BDZ e. V. jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist widerrufbar. Ein Widerruf ist auch bei Vorliegen irreführender Werbung mit dem BDZ Qualitätszeichen möglich.

Verstöße eines Herstellers gegen die Einhaltung der BDZ Qualitätsrichtlinie sind gegenüber der Geschäftsführung des BDZ e. V. anzuzeigen. Diese leitet die Anzeige an den Vorstand des Vereins weiter. Es wird ein Notfied Body zur Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das Ergebnis wird der Geschäftsführung und dem Vorstand mitgeteilt. Diese entscheiden über eine mögliche Aberkennung des BDZ Qualitätszeichens.

Ergibt das Gutachten einen eindeutigen Verstoß, sind die Kosten vom angezeigten Hersteller zu tragen. Ergibt das Gutachten keinen Regelverstoß, sind die Kosten vom BDZ zu tragen.

Gegen die Aberkennung des BDZ Qualitätszeichens kann Einspruch eingelegt werden, vom Vorstand und der Geschäftsführung wird darüber entschieden.

2.6 Entzug des BDZ Qualitätszeichens

Der Hersteller hat nach Erteilung des BDZ Qualitätszeichens durch Kontrollen für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen, Berichte zu dokumentieren und für mindestens fünf Jahre zu archivieren.

Wenn das BDZ Qualitätszeichen dem Hersteller entzogen wurde, darf der Hersteller keine Anlagen mit dem BDZ Qualitätszeichen mehr in den Verkehr bringen. Dokumente und Werbematerialien dürfen nicht mehr mit dem BDZ Qualitätszeichen versehen sein.

Dies gilt auch, wenn nach Ablauf der Gültigkeit von fünf Jahren keine Verlängerung für das BDZ Qualitätszeichen beantragt wird.

Im Internet wird sowohl der Entzug als auch der Ablauf der Geltungsdauer des BDZ Qualitätszeichens veröffentlicht.

3. Produkthanforderungen

3.1 Geltungsbereich

Diese Bestimmung gilt bei Neuanlagen für den Kleinkläranlagenbehälter und die technischen Ein- oder Anbauteile. Bei der Nachrüstung eines bestehenden Behälters gilt die Bestimmung nicht nur für die technischen Ein- oder Anbauteile sondern auch für den bestehenden Behälter.

3.2 Technische Ausrüstung

Der Hersteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen des BDZ Merkblattes "Bemessung von Kleinkläranlagen" sowie die Vorgaben des BDZ Merkblattes „Produkthanforderungen an die Betriebssicherheit von Kleinkläranlagen“.

Zusätzlich übergibt der Hersteller bei der Auslieferung für den mit einer Seriennummer gekennzeichneten technischen Einbausatz ein objektbezogenes Anlagenstamblatt.

4. Planung bis zur Auftragserteilung

4.1 Kundengespräch

Der Hersteller verpflichtet sich, vor Auftragserteilung ein qualifiziertes Kundengespräch zu führen oder durch entsprechende Schulung, mögliche Wiederverkäufer, die sein Produkt an Anwender verkaufen, in die Lage zu versetzen, das qualifizierte Beratungsgespräch ebenfalls führen zu können. Um eine Standortbeurteilung vornehmen zu können, muss ein Ortstermin stattfinden. Der Mindestinhalt der Beratung ergibt sich aus dem „Leitfaden über Fachberatung vor Kaufvertragsabschluss“.

Das Gespräch muss durch einen Mitarbeiter mit hierfür ausreichender Ausbildung erfolgen.

Es sind fachspezifische Kenntnisse erforderlich:

- Landesspezifisches Wasserrecht,
- Zuschuss – und Genehmigungsverfahren,
- Bauablauf bis zur Inbetriebnahme,
- Standortauswahl,
- unterschiedliche dezentrale Reinigungsverfahren,
- umfangreiche produktspezifische Kenntnisse.

4.2 Kundenangebot

Angebote für den Anwender müssen transparent, nachvollziehbar und vollständig hinsichtlich aller erforderlichen Leistungen sein sowie mit allen Angaben versehen sein, die sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ergeben.

Besondere geforderte Inhalte sind:

- Detaillierte technische Beschreibung des Baukörpers
 - Bauteilzeichnung bei Komplettanlagen
- Detaillierte technische Beschreibung der technischen Einbauteile
 - Angaben aus der CE-Kennzeichnung:
 - Reinigungsleistung
 - Energieverbrauch
 - Angabe der Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Nennung der Reinigungsklasse
- Detaillierte Beschreibung aller Zusatzleistungen wie Fracht, Kran, Montage
- Verständliche Leistungsabgrenzung mit allen Arbeiten, die zur Montage und dem Betrieb der Kleinkläranlage erforderlich sind
- Kopie des Beratungsprotokolls vom Vororttermin
- Hinweis auf die BDZ Qualitätsrichtlinie (Speicherort auf der BDZ Homepage)

Der Mindestinhalt des Kundenangebots ergibt sich aus dem „Muster für das Angebot zum Kauf einer Kleinkläranlage“.

5. Einbau und Inbetriebnahme

5.1 Qualifizierung des Einbaupersonals

Der Hersteller verpflichtet sich, durch entsprechende Schulungen seines Personals und möglicher Wiederverkäufer, die sein Produkt beim Anwender einbauen, diese in die Lage zu versetzen, den Einbau und die Inbetriebnahme qualifiziert durchzuführen.

Der Mindestinhalt des Schulungskonzepts ergibt sich aus den Inhalten der „Fachkunde für Neubau / Nachrüstung und Bewertung der Sanierungsfähigkeit von Kleinkläranlagen und Sammelgruben“.

Bis zum 31.12.2011 kann die Qualifizierung des Einbaupersonals alternativ nach Herstellervorgabe auf vergleichbar hohem Niveau erfolgen.

5.2 Montage und Inbetriebnahme

Die wesentlichen Schritte der Montage sowie die Inbetriebnahme mit Übergabe an den Betreiber werden protokolliert. Folgende Inhalte müssen aufgeführt werden:

- Anlagenseriennummer
- Bautechnische Behältermontage mit Bestätigung des Verantwortlichen über die standsichere Gründung
- Technische Rüstsatzmontage
- Inbetriebnahme
- Übergabe- bzw. Einweisung

Zusätzlich ist in einem gesonderten Protokoll die Dichtheit im betriebsbereiten Zustand festzustellen.

6. Wartung

6.1 Wartungsangebot

Die Hersteller verpflichten sich, dem Betreiber der Kleinkläranlage die ordnungsgemäße Wartung durch ausgebildetes Fachkundepersonal anzubieten. Nach Wahl des Herstellers kann es sich hierbei um eigene Mitarbeiter oder auch um explizit genannte Fremdfirmen handeln. Die Wartungsfirma muss durch die DWA und durch den Hersteller zertifiziert sein.

6.2 Qualifizierung des Wartungspersonals

Der Hersteller stellt sicher, dass die Mindestqualifikation der Fachkundigen der Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entspricht. Die 133. Vollversammlung im März 2007 empfahl, die Fachkundeausbildung nach einem bundeseinheitlichen Kurskonzept durchzuführen. Dieses Kurskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen, Inhalte (Musterlehrplan) und Dauer von Schulungen zum Erwerb des Fachkundenachweises für die Wartung von Kleinkläranlagen fest. Eine bundeseinheitliche schriftliche Prüfung gemäß der Prüfungsordnung „Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen“ bildet den Abschluss des Fachkundelehrgangs.

6.3 Produktbezogene Schulungen

Der Hersteller stellt sicher, dass Fremdfirmen jedes Jahr mindestens eine eintägige hersteller- und systemspezifische Schulung mit folgendem Mindestumfang absolvieren:

- Grundlagen der biologischen Abwasserreinigung
- Anforderungen an Baukörper
- Anlagenbemessung
- Systemgrenzen
- Behälterein- oder anbauen

- Anbindung bzw. Anforderung an elektrisches Hausnetz
- Anlagenstammbblatt
- Steuerung

7. Kundenservice

7.1 Hotline

Der Hersteller verpflichtet sich, eine telefonische Hotline anzubieten. Die Hotline muss durch qualifizierte technische Mitarbeiter besetzt sein, die bei technischen Problemen Auskunft geben können. Die Nummer muss dem Anwender leicht zugänglich gemacht werden und auch für das Wartungspersonal erkennbar sein.

Der Hersteller verpflichtet sich, innerhalb von 48 h nach Bekanntwerden von Mängeln tätig zu werden.

7.2 Ersatzteilversorgung

Der Hersteller verpflichtet sich, für den Zeitraum von zehn Jahren die Ersatzteilversorgung sicherzustellen. Soweit wegen Produktwechsel oder geänderter gesetzlicher Vorgaben ein Teil nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann oder darf, verpflichtet sich der Hersteller, durch Lieferung geprüfter Ersatzprodukte die Ursprungsfunktion der Kleinkläranlage sicherzustellen.

7.3 Erweiterte Garantie der technischen Ausstattung

Der Hersteller gewährt bei bestimmungsgemäßem Betrieb in Verbindung mit der vorschriftsmäßigen Wartung durch den Hersteller oder einen vom Hersteller autorisierten Fachbetrieb eine zusätzliche freiwillige Teilegarantie von zwölf Monaten über die gesetzliche Gewährleistung hinaus.